



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 12.09.2025	Ausgabe: 24/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.08.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
27.08.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
27.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	5
01.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.09.2025	8
05.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)  Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau  Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	13
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	15
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	16
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	17
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	18
05.09.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	19

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025	20
08.09.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen sowie über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2025	21

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de).

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Stefan Lange, geb. am 21.08.1970, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Pumpenstraße 1, ist ein Bescheid vom 12.08.2025, Aktenzeichen 05083.4.0693310 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau  
Der Bürgermeister  
FD 350  
Neustraße 31  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 14.08.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Tilki, Gaffar, geb. am 08.01.1981, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Tannenbergsstraße 70, ist eine Mahnung der Geschäftsführerhaftung im Rahmen der Gewerbesteuer vom 27.08.2025, Aktenzeichen 98.76085.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird die Mahnung öffentlich zugestellt.

Die Mahnung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 27.08.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **222.** Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem **223.** Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem **224.** Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem **225.** Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem **226.** Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem **227.** Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem **228.** Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
		5	210
Ascheberg	Herbern	9	36
		42	73
Billerbeck	Beerlage	23	164
		29	6, 42, 44, 61
	Billerbeck-Kspl.	23	35
		24	44
		25	332
		45	92
Bocholt	Hemden	5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145, 196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>		
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90		
		62	24, 46		
Heek	Heek	51	11		
Hopsten	Hopsten	24	799		
Horstmar	Horstmar	101	44, 66		
Isselburg	Anholt	3	77, 235		
Laer	Laer	26	197, 198		
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69		
Münster	Amelsbüren	20	17		
		21	34		
		23	77, 376, 399		
		24	81		
		26	26, 116		
		45	8, 20, 52		
Nottuln	Nottuln	47	195		
		48	76		
		49	4, 100, 101		
		58	32, 33, 114, 115, 119		
		56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317		
Ochtrup	Ochtrup	77	2		
		2	102, 121, 127, 130, 138, 164, 165		
Senden	Senden	3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69, 70, 74, 89, 165, 166, 167, 168, 169, 177, 187, 188, 189, 190, 209, 210, 212, 244		
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81		
		14	50		
		15	1831, 2244		
		16	1380, 1382, 1675		
		17	1857		
		19	04/11		
		23	291, 294		
		24	629		
		27	65, 70, 90, 103		
		28	94, 425		
		29	63, 67, 89		
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88		
		33	22, 144		
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60		
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99		
		36	88		
		47	16		
		Velen	Nordvelen	11	1, 2, 3, 4, 5, 49, 50
				12	3
Vreden	Ramsdorf	21	45		
	Vreden	45	165, 200		

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez. Dagmar Bix

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.)**  
**vom 01.09.2025**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1**

#### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Fachdienst 351 – Kinder, Jugend und Familie).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gronau zuständig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit und der Schutz des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2)Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO-NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3)Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine rechtsprechende Person des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Gronau oder eine rechtsprechende Person des Jugendgerichts, die von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertretung der berufsbildenden Schulen in Gronau;
- f) eine Vertretung Leiter des Werner-von-Siemens-Gymnasiums;
- g) eine Vertretung der Realschule, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
- h) eine Vertretung der Grundschulen, die von der örtlich zuständigen Stelle ernannt wird;
- i) eine Vertretung der Gesamtschulen;
- j) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Borken ernannt wird;
- k) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- l) eine Vertretung der AG 78;
- m) eine Vertretung des Stadtsportverbandes;
- n) eine Vertretung des Jugendschülerparlaments;
- o) eine Vertretung des Integrationsrates / Integrationsausschusses, die durch den Integrationsrat / Integrationsausschuss gewählt wird;
- p) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder d) bis p) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für**
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  
  - 2. Die Entscheidung über**
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien und keine Rechtsverpflichtungen bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt,
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d) die Grundsätze der Jugendhilfeplanung (Maßnahmenplanung, Jugendförderplan, Tagesbetreuungsplan),
    - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
    - f) die Einrichtung von Familienzentren nach § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Forderung von Kindern NRW (KiBiz),
    - g) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten § 52 KiBiz
    - h) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne § 33 KiBiz,
    - i) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne § 24 KiBiz
  
  - 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.**
  
  - 4. Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.**
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 6**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister, einer von ihm bestellten Vertretung oder in seinem Auftrage von den Fachdienstleitungen des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister, eine von ihm bestellte Vertretung oder in seinem Auftrage die Leitung des Jugendamtes ist verpflichtet, die vorsitzende Person des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 01.09.2025

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BauGB)

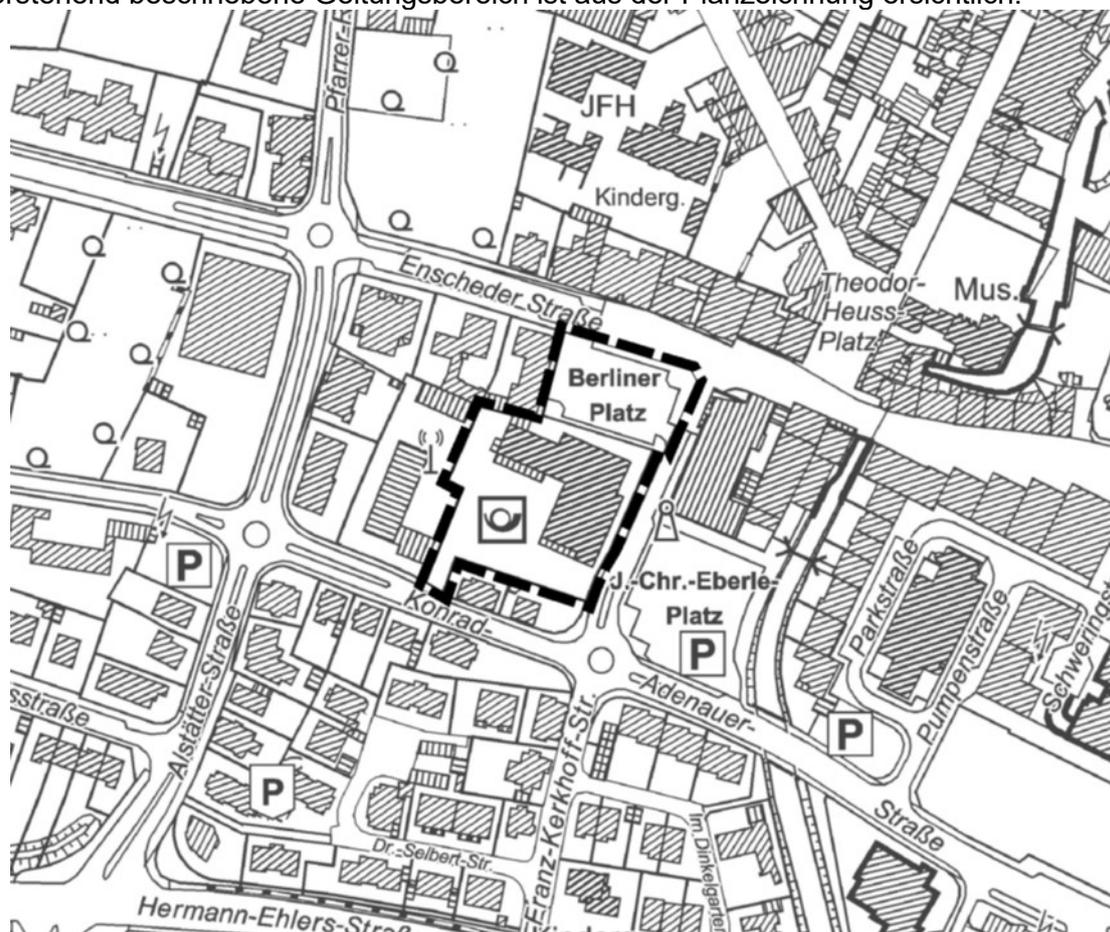
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das ca. 0,63 ha große Plangebiet befindet sich in der Innenstadt des Stadtteils Gronau, unmittelbar westlich der Fußgängerzone. Es umfasst in der Flur 39, Gemarkung Gronau, die Flurstücke 274, 523, 524 und 582.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, und auf der Homepage der [www.gronau.de](http://www.gronau.de) unter dem Pfad: → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *rechtskräftige Bebauungspläne*

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses für das Modehaus Bruno Kleine“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

**Gronau (Westf.), 05.09.2025**  
**Der Bürgermeister**

**gez.**  
**Rainer Doetkotte**

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Akcesme, Yakup, geb. am 18.03.1983, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Kaiserstiege 106, ist ein Bescheid vom 16.07.2025, Aktenzeichen 02.06802.2 und ein Bescheid vom 16.07.2025, Aktenzeichen 02.06803.0, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Aydin, Irfan, geb. am 10.06.1977, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7542 DH Enschede, Schabbinklanden 33, ist ein Bescheid vom 01.09.2025, Aktenzeichen 02.07319.6, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Henegariu, Andrei-Adrian, geb. am 06.06.1993, zuletzt wohnhaft in 49733 Haren (Ems), Fasanenstraße 9A, ist ein Bescheid vom 04.09.2025, Aktenzeichen 02.07227.1, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Okipnaya, Victoria, geb. am 14.06.1988, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 7545 BG Enschede, Clara Peeterslaan 11, ist ein Bescheid vom 02.09.2025, Aktenzeichen 02.06654.7, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yildiz, Battal, geb. am 03.06.1987, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, 2553 AC Den Haag, Almeloplein 56, ist ein Bescheid vom 04.09.2025, Aktenzeichen 02.06861.8, zuzustellen.

Eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse ist nicht möglich. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Bahnhofstraße 26, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### Anschrift

Stadt Gronau (Westf.)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 200  
Finanzmanagement/Steuerwesen  
Bahnhofstraße 26  
48599 Gronau

### Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.09.2025

gez. Rainer Doetkotte  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer  
Stellvertreter/innen sowie über  
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025**

Am Dienstag, den 16.09.2025, 14:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke  
Ratsmitglied Josef Krefter  
Ratsmitglied Ludger Schabbing  
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting  
Ratsmitglied Werner Bajorath  
Ratsmitglied André Mönsters  
Herr Hardy Trautwein  
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci  
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer  
Ratsmitglied Sven Gabbe  
Ratsmitglied Norbert Ricking  
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp  
Ratsmitglied Stefan Bügener  
Ratsmitglied Klaus Bieber  
Frau Verena Kernebeck

### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 09.07.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 453/2025)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Sitzung des Wahlausschusses am Dienstag, den 16.09.2025 findet nur statt, wenn es eine Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters gibt. Sollte es keine Stichwahl geben, fällt die Sitzung am 16.09.2025 aus. Stattdessen würde der Wahlausschuss dann am Mittwoch, den 17.09.2025 tagen.

Gronau, den 08.09.2025  
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihrer  
Stellvertreter/innen sowie über  
Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Wahlausschusses am 17.09.2025**

Am Mittwoch, den 17.09.2025, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Wirtschaftszentrum Gronau, Ratssaal, 1. OG, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Wahlleiterin Erste Beigeordnete Christiane Schrader

Stellvertreter: Stadtbaurat Ralf Groß-Holtick

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke  
Ratsmitglied Josef Krefter  
Ratsmitglied Ludger Schabbing  
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting  
Ratsmitglied Werner Bajorath  
Ratsmitglied André Mönsters  
Herr Hardy Trautwein  
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Ibrahim Savci  
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer  
Ratsmitglied Sven Gabbe  
Ratsmitglied Norbert Ricking  
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp  
Ratsmitglied Stefan Bügener  
Ratsmitglied Klaus Bieber  
Frau Verena Kernebeck

### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024 4. Ergänzung)
2. Niederschrift vom 09.07.2025
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 453/2025)
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 454/2025)
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14.09.2025 (Vorlage 455/2025)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, den 17.09.2025 findet nur statt, wenn es keine Stichwahl bei der Wahl des Bürgermeisters gibt. Sollte es eine Stichwahl geben, fällt die Sitzung am 17.09.2025 aus. Stattdessen würde der Wahlausschuss dann bereits am Dienstag, den 16.09.2025 tagen.

Gronau, den 08.09.2025  
Die Wahlleiterin

gez. Christiane Schrader  
Erste Beigeordnete